

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830 Ausgabedatum: 04.03.2016 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : SA30-30 Part 1 Powder

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Vernetzungs Polymer

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

Mix 14 Ltd

Aerospace Logistic Centre SG62TS Herts - United Kingdom

T 01462 686300

Lieferant:

SATTO solutions Ltd.

SG62TS Herts - United Kingdom

T 01462 686300 email: info@satto.aero

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 01462 686300

(Geschäftszeiten)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Glass, oxide Stoffe mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte (BE, BG, CY, CZ, DK, ES, FI, GB, HU, IE, IT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, UK)	(CAS-Nr) 65997-17-3 (EG-Nr.) 266-046-0 (EG Index-Nr.) 650-016-00-2 (REACH-Nr) 01-2119990048-30	0,5 - 40	Nicht eingestuft

10.05.2016 DE (Deutsch) 1/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aluminium hydroxide	(CAS-Nr) 21645-51-2	0,5 - 40	Nicht eingestuft
Stoffe mit nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)	(EG-Nr.) 244-492-7 (REACH-Nr) 01-2119529246-39		

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. In allen Zweifelsfällen oder wenn das Opfer fühlt sich unwohl Arzt

aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern während mindestens 20 Minuten. Bei

anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. Bei Auftreten von Symptomen oder in

Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Die chronische Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Staub verursacht Schäden

an Lunge

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Die Auswirkungen von Hautkontakt können beinhalten : Rötung. Hautreizung.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Kann vorübergehend eine schwache Reizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine bekannt. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO2), Wassersprühstrahl,

Sand, Erde.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine bekannt. Explosionsgefahr : Keine bekannt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Bei längerem Erhitzen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Rauche, Kohlenmonoxid

oder Kohlendioxid freigesetzt werden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Die der

Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung : Geeignete Schutzkleidung tragen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Notfallmaßnahmen : Einatmen von Staub, Nebel oder Aerosol vermeiden-. Für ausreichende Entlüftung sorgen,

damit Staubkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden.

Maßnahmen bei Staub : Verunreinigten Bereich mechanisch lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Im Brandfall:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Notfallmaßnahmen : Umgebung räumen. Für ausreichende Entlüftung sorgen, damit Staubkonzentrationen so gering wie möglich gehalten werden. Einatmen von Staub, Nebel oder Aerosol vermeiden-

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

10.05.2016 DE (Deutsch) 2/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung

: Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

Reinigungsverfahren

: Verwenden clean-up-Methoden, die Staubentwicklung zu vermeiden (Vakuum nass). Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

: Bildung von Staub minimieren.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Bei übermäßiger

Staubbelastung, geeignete Masken tragen.

Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis.

, and once by ground and a made and expression

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Kühl und trocken lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Aluminium hydroxide (21645-51-2)

Deutschland TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³) 1,25 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Für ausreichende Entlüftung sorgen, damit Staubkonzentrationen so gering wie möglich

gehalten werden. Mechanische Ventilation wird empfohlen.

Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe. Bei unzureichender Lüftung: Atemschutzgerät anlegen. Dichtschließende

Schutzbrille. Schutzanzug.

Materialien für Schutzkleidung:

Chemikalienvollschutzanzug tragen

Handschutz:

Geeignete, nach EN374 getestete Handschuhe tragen

Augenschutz:

Augenschutz mit chemikalienbeständiger Spritzschutzbrille und Gesichtsschutz muss getragen werden, wenn Augenkontakt durch Versprühen von Flüssigkeit oder durch Schwebepartikel möglich ist. DIN EN 166

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen









ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Feststoff
Aussehen : Pulver.

Farbe : Keine Daten verfügbar geruch : Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : Keine Daten verfügbar Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

10.05.2016 DE (Deutsch) 3/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

: Keine Daten verfügbar Siedepunkt Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entzündlichkeit (fest, gasförmig) Dampfdruck Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Keine Daten verfügbar Relative Dichte Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Log Pow Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv, da keine der Komponenten als explosiv oder brandfördernd eingestuft ist.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht Brandfördernde Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen 10.3.

Hazardous polymerization does not occur under normal temperatures and pressures.

Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.

Unverträgliche Materialien

Starke Laugen. Starke Säure. Oxidationsmittel, stark. Reduktionsmittel.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide. Bromwasserstoff (HBr).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen 11.1.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft Karzinogenität : Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Akute Toxizität

: Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.05.2016 DE (Deutsch) 4/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

SA30-30 Part 1 Powder

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieses Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise entsorgt werden. Wegen einer

Abfallentsorgung die zuständige Behörde ansprechen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (Alle modi) : Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (Alle : Nicht geregelt

modi)

14.3. Transportgefahrenklassen

Alle modi

Transportgefahrenklassen : Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (Alle modi) : Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Nicht geregelt

- Seeschiffstransport

Nicht geregelt

- Lufttransport

Nicht geregelt

- Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

- Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keine Inhaltsstoffe, die zurzeit in der REACH Kandidaten-Liste aufgeführt sind

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

10.05.2016 DE (Deutsch) 5/6

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS,

Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff oder die Mischung vom Lieferanten durchgeführt und bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes berücksichigt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Akronyme und Abkürzungen:

SDS	Sicherheitsdatenblatt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
IMDG	International Maritime Dangerous Goods (Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport)
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
BCF	Biokonzentrationsfaktor
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Sonstige Angaben

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes verstanden oder ausgelegt werden. Der Anwender ist für die Einhaltung der angegebenen Vorsichtsmaßnahmen verantwortlich und stellt sicher, dass die Informationen vollständig und ausreichend für die Verwendung des Produkts sind.

SDS EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes verstanden oder ausgelegt werden.

10.05.2016 DE (Deutsch) 6/6